

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg

Vom 10. März 2018

§ 1

Finanzanteile

(1) ¹Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 75% der Finanzanteile verwendet, wovon 75 % die Kirchengemeinden erhalten. ²Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Gemeindeglieder entsprechend der Feststellung der Landeskirche. ³Nicht verbrauchte Personalkostenanteile sind den Personalkostenrücklagen bis zu der in § 10 Abs. 2 Finanzgesetz definierten Höhe zuzuführen. ⁴Sofern dann noch Personalkostenanteile verfügbar sind, werden diese der objektgebundenen Substanzerhaltungsrücklage zugeführt.

(2) ¹Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 13 % der Finanzanteile verwendet, wovon 75 % die Kirchengemeinden erhalten. ²Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Gemeindeglieder entsprechend der Feststellung der Landeskirche. ³Von den verbleibenden 25 % erhält der Kirchenkreis für die Unterhaltung seiner Gebäude einen Betrag von 75.000 € jährlich, maximal jedoch die Hälfte des kreiskirchlichen Finanzanteils für Bau und Bauunterhaltung. ⁴Der verbleibende Rest wird der Substanzerhaltungsrücklage nach § 8 Abs. 2 der Finanzverordnung zugeführt. ⁵Es wird eine Zuschussregelung für Substanzerhaltungsmaßnahmen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises erarbeitet.

(3) ¹Für Sachausgaben werden 12 % der Finanzanteile verwendet, wovon 64 % die Kirchengemeinden erhalten. ²Die Verteilung erfolgt nach der Anzahl der Gemeindeglieder entsprechend der Feststellung der Landeskirche.

§ 2

Für Personalausgaben anrechenbare Einnahmen

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 Finanzgesetz wird dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 50 % der erwarteten eigenen dauerhaften Einnahmen (vgl. § 4 und § 7 der Finanzverordnung) für weitere Personalausgaben einzusetzen.

§ 3

Finanzausgleich

Auf einen Finanzausgleich zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden gemäß § 5 Absatz 2 Finanzverordnung wird verzichtet.

§ 4

Laufzeit

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Tempelhof-Schöneberg wird nach drei Jahren überprüft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Finanzsatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vorstehende Finanzsatzung wurde am 9. April 2018 durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.